

Beitrags- und Gebühren- ordnung

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingarten Marienhöhe e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Beiträge

Erwachsene Mitglieder	10 €
Sondermitglieder	2 €
Azubis, Studenten, Rentner	5 €

(2) Sondermitglieder sind Mitglieder ohne Pachtvertrag und Pächter in einem Gemeinschaftsgarten des Vereins (offenes Gartenprojekt). Weitere Kosten (anteilige Beiträge zu Verbrauchskosten) für Mitglieder in Gemeinschaftsgärten werden in der Kleingartenordnung für Gemeinschaftsgärten im KGV Marienhöhe e.V. festgelegt. Ermäßigte Beiträge sind durch geeignete Nachweise zu belegen, wobei ab dem 65. Lebensjahr ohne Vorlage von Nachweisen der ermäßigte Jahresbetrag für Rentner festgelegt wird.

(3) Die Aufnahmegebühr bei Abschluss eines Pachtvertrages beträgt 100,00 Euro. In besonderen Fällen, beispielsweise bei Übernahme überwucherter Gärten mit baufälliger Laube, kann der Vorstand beschließen, dass keine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

(4) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Entsprechend § 5 der Satzung haben die Mitglieder die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie anderer sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergebenden finanziellen Verpflichtungen.
- (2) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden mit der jährlich im November erstellten Rechnung fällig. Die Zahlung der sich aus der Endabrechnung fälligen Kosten sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung entweder in bar oder per Überweisung zu begleichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.
- (4) Eine monatliche oder quartalsweise Vorauszahlung von Verbrauchskosten kann durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 6 1. b) in Verbindung mit § 6 3. b) der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 5 Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe von 100,00 Euro erhoben werden. Diese sind 8 Wochen vor Fälligkeit mit Angabe des Verwendungszwecks in den Schaukästen, über die Vereinshomepage oder postalisch bekannt zu geben.
- (2) Eine Ausnahme zu § 5 Absatz 1 stellen die Kosten für den Rückbau und der damit einhergehenden Entsorgungskosten des Areals 1 (Gärten mit der Nummer 111-134) dar. Dafür darf einmalig eine Umlage bis zu einer Höhe von 300,00 Euro erhoben werden.

§ 6 Arbeitsstunden

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 75. Lebensjahr müssen pro Jahr zehn Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen erbringen. Sofern das Mitglied die Arbeitsstunden nicht selbst erbringt, können diese auch durch geeignete Dritte erbracht werden. Diese Leistung durch Dritte hat das Mitglied selbst

zu organisieren. Für nicht erbrachte Stunden, erhebt der Verein pro Stunde einen Geldbetrag von 15 Euro, der mit der nächsten Beitragszahlung fällig wird.

§ 7 Verbandsabgabe

Der Verein muss an den Kreisverband der Gartenfreunde e.V. jährliche Beiträge abführen. Das sind aktuell: 38 Euro für jede Parzelle.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.